

An das
Bundesministerium für Justiz
per Mail: kzl.b@bmj.gv.at

Wien, am 5. September 2008

Betreff: Vorschlag für eine RL zur Änderung der RL 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, zum angeführten Vorschlag folgende Stellungnahme abzugeben.

1. Zusammenfassung der Änderungsvorschläge

Die Europäische Kommission (EK) verfolgt mit ihrem Vorschlag eine Verlängerung der Schutzdauer für ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern. Konkret sollen die Dauer der verwandten Schutzrechte für ausübende Künstler, wenn eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger innerhalb laufender Schutzfrist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben wird auf fünfundneunzig Jahre (statt fünfzig Jahren) ausgedehnt werden.

Werden Tonträger im Zeitraum von fünfzig Jahren ab der Aufzeichnung rechtmäßig veröffentlicht oder rechtmäßig öffentlich wiedergegeben so verlängern sich die Schutzrechte der Tonträgersteller von ehemals fünfzig Jahren ab Veröffentlichung bzw Wiedergabe auf fünfundneunzig Jahre.

Die Schutzfristverlängerung soll keinen bereits abgelaufenen Schutz neu aufleben lassen. Als Übergangsmaßnahme wird klargestellt, dass (widerlegbar) vermutet wird, dass Rechtsübertragungen oder Rechtsabtretungen von ausübenden Künstlern an Tonträgerhersteller auch als verlängert anzusehen sind. Wurden nicht wiederkehrende Vergütungen mit den ausübenden Künstlern vereinbart, so kann dieser eine zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütung vom Tonträgerhersteller für jedes vollständige zusätzlich geschützte Jahr beanspruchen.

Die EK legt für die Vergütung fest, dass diese mindestens 20 % der Einnahmen des Vorjahrs, die aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung von Tonträgern erzielt wurden, für die die Schutzfrist verlängert wurden. Es steht den Mitgliedsstaaten jedoch frei, Ausnahmen für Tonträgerhersteller festzulegen, deren Gesamteinnahmen 2 Mio EUR nicht überschreiten. Auch können die Mitgliedsstaaten eine Wahrnehmung des zusätzlichen Anspruchs durch Verwertungsgesellschaften anordnen.

Unterlässt es der Tonträgerhersteller nach Ablauf von fünfzig Jahren eine ausreichende Menge von Kopien des Tonträgers zum Verkauf anzubieten oder öffentlich zur Verfügung zu stellen, so hat der ausübende Künstler das Recht, den

Übertragungs- oder Abtretungsvertrag zu kündigen (bei mehreren Künstlern müssen alle gemeinsam kündigen).

Wird ein Tonträger ein Jahr nach dem bisherigen Ende der Schutzfrist nicht mehr zur Verfügung gestellt, erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger und die Rechte des ausübenden Künstlers an der Aufzeichnung der Darbietung.

Als zusätzliches Element erfolgt eine Harmonisierung der Berechnung der urheberrechtlichen Schutzdauer bei Musikkompositionen. Diese soll nun europaweit einheitlich – unabhängig von den ausgewiesenen Miturhebern – siebenzig Jahre nach dem Tod des letzten überlebenden Urhebers entweder des Verfassers des Textes oder des Komponist der Musik laufen.

2. Harmonisierung bei Musikkompositionen

Die ISPA begrüßt die vorgeschlagene Harmonisierung, die notwendig ist, um die Anwendung der Urheberrechte in der Gemeinschaft bei gemeinsam geschriebenen Musikkompositionen zu vereinfachen. Die Lösung, auf den Verfasser des Textes und auf den Komponisten abzustellen stellt die beiden kreativen Hauptträger in den Mittelpunkt. Mit der Wahl des Todeszeitpunkts des Letztüberlebenden wird den Interessen der Urheber entsprochen, ohne die wirtschaftliche Nutzung erheblich zu erschweren, da das Werk auch wenn nur eine Schutzfrist laufen würde zumindest für diese abgegolten werden müsste.

3. Ausweitung der Schutzdauer

3.1. Für Ausübende Künstler

Die EK begründet die geplante Schutzdauer der ausübenden Künstler mit dem Wunsch deren soziale Situation zu verbessern, da diese die 50jährige Schutzdauer immer häufiger überleben. In den kommenden zehn Jahren würden immer mehr Stücke, die zu Beginn der Massenproduktion (zwischen 1957 und 1967) von Tonträgern aufgenommen und herausgegeben werden nicht mehr geschützt sein und die Künstler ihr gesamtes Einkommen verlieren, das sie in Form von Lizezeinnahmen und gesetzlichen Entgelten erhalten, wenn ihr Stück öffentlich gespielt wird.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die Tätigkeit ausübender Künstler nicht auf eine einmalige Darbietung beschränkt, von der sie ihr ganzes Leben lang zehren müssten, sondern, dass sie im Lauf ihres Lebens natürlich weitere Leistungen darbieten die wiederum 50 Jahre Schutzdauer genießen. Die Wahl der Schutzdauer muss auch die Anreizwirkung zum kreativen Schaffen und künstlerischen Ausüben berücksichtigen. Eine zu lange Schutzdauer würde dieses Ziel konterkarieren. Die kommerzielle Nutzung von aufgezeichneten Darbietungen findet im Regelfall in den ersten Jahren nach der Veröffentlichung ihren Höhepunkt und wird regelmäßig durch neue Interpretationen abgelöst, was dem Bestreben nach Förderung kultureller Tätigkeiten entspricht.

Der Versorgungsgedanke von ausübenden Künstlern kann hier dementsprechend nicht herangezogen werden, da zB ein Musiker, der seine Haupttätigkeiten im Alter zwischen 30 und 50 Jahren ausübt für diese Tätigkeiten bis zu seinem 80. (bzw 100.) Lebensjahr geschützt ist. Bei einer Schutzdauer von 95 Jahren würde der Schutz bis zu seinem 125. (bzw bis 145.) Lebensjahr reichen, was weder der angeführten durchschnittlichen Lebenserwartung noch dem Ziel der Förderung von kreativen Leistungen entspricht. Es kann nicht Ziel des Leistungsschutzes sein, auch die nachfolgenden Generationen mit Tantiemen zu versorgen, sondern er hat für eine angemessene Wahrung der Interessen der ausübenden Künstler im Verhältnis zum Interesse der Allgemeinheit an einer Nutzung zu sorgen.

Da die Masse der ausübenden Künstler in der Regel ihre wirtschaftlich bedeutsamen Rechte einer Plattenfirma als Tonträgerhersteller übertragen und mit einer Pauschalzahlung abgefertigt werden ist die vorgeschlagene Maßnahme für eine Verbesserung der sozialen Situation der ausübenden Künstler denkbar ungeeignet. Daran können auch die vorgeschlagenen begleitenden Maßnahmen (siehe dazu unten 4.) wenig ändern.

Der Verweis auf die sogenannten „sekundären Vergütungsansprüche“, die damit länger als Quelle für Einkünfte offen stehen würden, ist in diesem Zusammenhang auch nur bedingt zu folgen, da nach dem Verteilungsmuster der Verwertungsgesellschaften insbesondere unbekannte Studiomusiker mit älteren Werken mit keinen großen Auszahlungen zu rechnen haben. Dem Versuch die Versorgung von Studiomusikern mit der Anhebung der Schutzfrist zu sichern, kann nur widersprochen werden, da es sich um eine äußerst intransparentes, arbiträres, von Zufälligkeiten des Musikmarktes getragenes Modell handeln würde, dass vielleicht bekannte ausübende Künstler, die bereits ausreichend versorgt sind, weiter privilegiert, aber der Masse an ausübenden Künstlern keine entscheidenden Vorteile bringen würde und gleichzeitig nachteilige Effekte für die kreative Landschaft zur Folge hätte. Für die soziale Sicherung von ausübenden Künstlern wäre eine bessere Eingliederung in das jeweilige staatliche Sozialsystem sowie die (Früh)Förderung durch Fonds oder andere Maßnahmen vorzuziehen.

3.2. Für Tonträgerhersteller

Zusätzlich zu den Schutzfristen für ausübende Künstler sollen auch die Rechte der Hersteller von Tonträgern auf 95 Jahre verlängert werden. Damit soll auf die ökonomischen Herausforderungen an die Hersteller von Tonträger reagiert werden, da die EU-Musikindustrie „*enorme Einbrüche bei den Plattenverkäufem*“ hinnehmen hat müssen, „*vor allem wegen der wachsenden Zahl von Raubkopien*“ mit der Folge, dass Einnahmen im Allgemeinen und die Gewinne im Besonderen eingebrochen sind. Die EK argumentiert, dass die europäische Plattenindustrie nun vor der Herausforderung stehe, den stetigen Einkommensstrom zu sichern, der nötig ist, um in neue Talente zu investieren (dazu sind nach Angaben der Plattenindustrie rund 17% der Einkünfte notwendig). Eine längere Schutzdauer ist nach Ansicht der EK (und wohl der Plattenfirmen) die richtige Möglichkeit neue Einkünfte zu generieren,

mit denen neue Talente finanziert werden können und zugleich für die Plattenfirmen eine bessere Risikostreuung bei der Entwicklung neuer Talente ermöglichen.

Ohne auf die Begründung näher einzugehen zeigt sich, dass die Richtlinie vielmehr den Sinn hat die angeschlagenen Plattenfirmen zu unterstützen als eine Verbesserung für den Status der ausübenden Künstler zu schaffen. Auch für die Plattenindustrie würde der Vorschlag keine nachhaltige Verbesserung bieten, da eine Produktion, wenn sie erfolgreich ist, die höchste Rendite in den ersten Jahren erbringt. Eine Erhöhung der Schutzfrist hätte zwar vermutlich Mehreinnahmen zur Folge, da einige populäre Stücke natürlich immer nachgefragt werden, doch diese Mehreinnahmen können in keinem Verhältnis zum erwähnten Gewinneinbruch stehen und stellen auch keine nachhaltige Maßnahme zur Änderung der Situation der Plattenfirmen dar. Diese haben vielmehr die Herausforderung und Möglichkeiten der Digitalisierung und des weltweiten Netzes als Vertriebsmöglichkeit zu spät wahrgenommen, dem aber nicht durch eine Verlängerung der Schutzfristen, sondern durch eine Anpassung der Angebote an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft in Zusammenhang mit Zusammenarbeit der IT-Industrie entgegnet werden kann.

In diesem Zusammenhang sollen auch die negativen Auswirkungen der Verlängerung der Schutzfristen für die Kreativwirtschaft und die Informationsgesellschaft Erwähnung finden. Auch wenn die, den Aufnahmen zugrundeliegenden Werke, neben den verwandten Schutzrechten mit der längeren urheberrechtlichen Schutzfrist geschützt sind, kann die Erhöhung der angeführten Leistungsschutzrechte auf 95 Jahre in vielen Fällen Aufnahmen betreffen, die zwar urheberrechtlich nicht mehr geschützt wären, aber aufgrund der hier vorgeschlagenen Erhöhung der Schutzdauer für verwandte Schutzrechte noch weiter geschützt sind. Public Domain Produzenten, die jetzt schon schwierige Rechtereklärungen vor sich haben, wären davon über Gebühr betroffen, was zu einer Schwächung des freien Austausches von Information und kreativen Input führen kann. Zudem wird damit in laufende Geschäftsmodelle eingegriffen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, nicht mehr geschützte Aufnahmen aufzubereiten und der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Als weiteres Argument in diesem Zusammenhang ist der Anreiz der Kreativwirtschaft bei kürzeren Fristen mehr zu schaffen und das bereits geschaffene in neuen Kreationen wieder verwenden zu können, anzuführen. Durch längere Fristen wird einerseits ausübenden Künstler die Motivation genommen mehr zu produzieren und andererseits können Aufnahmen nur eingeschränkt zum kulturellen Fortschritt genutzt werden.

4. Begleitende Maßnahmen

Als begleitende Maßnahmen zur Verlängerung der Schutzdauer sieht die EK aus Gründen der Rechtssicherheit vor, dass (sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen) eine vertragliche Übertragung oder Abtretung der Rechte für die Aufzeichnung auch für die Verlängerung der Schutzdauer gilt. Zusätzlich sollen Tonträgerhersteller verpflichtet werden aus den zusätzlichen Einnahmen aus Vertrieb, Vervielfältigung und Zugänglichmachung jährlich 20 Prozent dieser Einnahmen an die Künstler zufließen zu lassen, die mit einer Einmalzahlung

abgefertigt wurden. Tonträgerhersteller mit einem Umsatz von weniger als EUR 2 Mio sind von dieser Verpflichtung jedoch befreit.

Als weitere begleitende Maßnahme wird eine „use it or loose it“ Klausel eingeführt, nach der der Übertragungs- oder Abtretungsvertrag gekündigt werden kann, wenn der Tonträgerhersteller es unterlässt Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder öffentlich auf leitungsgebundenem oder drahtlosen Übertragungsweg zur Verfügung zu stellen. Abschließend wird festgehalten, dass wenn ein Tonträger ein Jahr nach dem Start der Verlängerung der Schutzfrist (also nach dem 51. Jahr nach Veröffentlichung/öffentlichen Wiedergabe) nicht auf leitungsgebunden oder drahtlosen Übertragungsweg zur Verfügung gestellt wird, dass dann die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger und die Rechte des ausübenden Künstlers an der Aufzeichnung der Darbietung erlöschen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass auf einem Tonträger aufgezeichnete Darbietungen, die weder vom Tonträger noch vom ausübenden Künstler verwertet werden, für die Öffentlichkeit zugänglich werden. So sollen zB „verwaiste Tonträger“ verhindert werden und eine öffentliche Nutzung ermöglicht werden.

Die angeführten begleitenden Maßnahmen vermögen nicht die Maßnahme der Verlängerung der Schutzfristen so auszugleichen, dass von einer adäquaten Maßnahme die Rede sein kann. Zwar ist der grundsätzliche Gedanke der Einführung eines Fonds für die Künstler, die nur eine Einmalzahlung erhielten in Ordnung und im Sinne der Gleichbehandlung sogar erforderlich, nur birgt die Regelung wieder Ausnahmen und ist in der Praxis schwer durchzuführen, sodass ein tatsächlicher Nutzen für die ausübenden Künstler bezweifelt werden kann. Die „use it or loose it“ Klausel bietet zwar für den ausübenden Künstler die theoretische Möglichkeit die Rechte selbst zu nutzen, nur wird eine kommerzielle Nutzung, wenn schon der Tonträgerhersteller, der die Aufnahme 50 Jahre im Angebot hatte, nicht weiter nutzen möchte, für den ausübenden Künstler ein schwieriges Unterfangen darstellen.

Die Rücksichtnahme auf die „orphan works“ Problematik in diesem Zusammenhang ist vor dem Hintergrund der Bedeutung von verwaisten Werken positiv zu bemerken, nur wäre die vorgeschlagene Maßnahme ohne die Verlängerung der Schutzfrist nicht erforderlich. Zudem wäre eine einheitliche Regelung über die Nutzung von verwaisten Werken zu bevorzugen, um die notwendige Rechtssicherheit bei der Nutzung zu schaffen. In diesem Zusammenhang darf nicht darauf vergessen werden, dass der Knackpunkt bei der Nutzung von orphan works oft die Urheberrechte sind.

5. Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf hat weniger das Ziel die soziale Situation ausübender Künstler zu verbessern, als die Stellung der Plattenfirmen zu stärken. Vorgaben wie die Absicherung von Künstlern, die Förderung von Nachwuchskünstlern oder die Stärkung der Persönlichkeitsrechte ausübender Künstler bedürfen grundlegend anderer Mittel als die Ausweitung der Schutzfristen. So wäre eine verstärkte Einbindung in die Sozial-, Pensionsversicherung, das Errichten von Förderungsfonds oder das Ausweiten der Persönlichkeitsrechte auf die Lebenszeit des ausübenden

Künstlers treffsichere und adäquatere Maßnahmen als eine Schutzfristverlängerung mit unzureichenden begleitenden Maßnahmen.

Aber auch die Stellung der Plattenfirmen wird durch die Erweiterung der Schutzfristen, insbesondere im Verhältnis zu den dadurch entstehenden Schäden für die Kreativwirtschaft und die Informationsgesellschaft, selbst nicht entsprechend gestärkt. Die Versäumnisse der Plattenfirmen betreffend Vermarktung und Verbreitung im Online Bereich und die notwendige Anpassung an die Herausforderung der Digitalisierung und des Internets können nicht durch eine verlängerte Schutzdauer ausgeglichen werden. Es ist zwar absehbar, dass durch die Verlängerung der Schutzfrist ein kleiner Teil von Musikstücken zusätzliche Einnahmen (primär für die Plattenfirmen und für berühmte Künstler, bzw deren Erben) erwirtschaften wird, den genannten Probleme, wie „illegale Downloads und Raubkopien“, wird damit aber nicht entgegnet. Der richtige Weg wäre eine Anpassung der Vertriebswege an die neuen Medien, wie dem Internet durch Kooperationen mit der IT Wirtschaft.

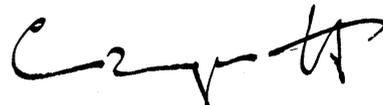
Die ISPA ersucht darauf hinzuwirken, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen überdacht werden und der Focus auf sinnvollere Maßnahmen wie die Eingliederung von ausübenden Künstlern in nationale Sozialsysteme, Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für unbekannte Künstler und Förderung der Zusammenarbeit von Content - Industrie und IT – Industrie gesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA Internet Service Providers Austria



Roland Türke
Präsident



Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär

Ergeht per E-Mail an:

- Bundesministerium für Justiz